

# „Auf eigene Gefahr“

**Der Jurist Hugo Gebhard ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht und leitet das Rechtsreferat des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Der ehemalige Rechtsanwalt und Richter hat eine Reihe von Schriften im Zusammenhang mit Haftungsfragen in der Natur verfasst. Mit dem Experten sprach WZ-Redakteur Jens Kuhr über das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs zur Haftung bei Unfällen im Wald.**

Herr Gebhard, im Oktober vergangenen Jahres hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Schadensersatzforderung einer Frau gegen einen Waldbesitzer abgelehnt. Die Frau hatte sich schwer verletzt, nachdem ihr auf einem Waldweg ein Eichenast auf den Kopf gefallen war. Wäre das Urteil ebenso ausgefallen, wenn die Frau von einem Baumstamm aus einem Holzstapel überrollt worden wäre?

**Gebhard:** Sicher nicht. Das BGH-Urteil verneint den Anspruch auf Schadensersatz lediglich bezogen auf so genannte walddtypische Gefahren, also Gefahren, die durch die Natur bedingt sind. Übrigens wurde die Haftungsfreiheit für walddtypische Gefahren im Jahr 2010 sowohl im Bundeswaldgesetz als auch im Bundesnaturschutzgesetz klar gestellt. Davor ergab sich die Haftungsfreiheit für walddtypische Gefahren aus den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen. Dahinter steckt der Gedanke, dass das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zwar jedem gestattet ist, dass aus diesem Betretungsrecht auf der anderen Seite aber dem Waldbesitzer keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen dürfen. Das Betreten geschieht also auf eigene Gefahr. Lediglich bei für den Wald atypischen Gefahren wie sie zum Beispiel vom ungesicherten Holzstapel ausgehen, haftet der Waldbesitzer. Übrigens ist es gesetzlich verboten, Holzstapel zu betreten.

**WZ:** Gilt der Haftungsausschluss auch, wenn der Waldbesitzer erkennen könnte, dass von einem Baum Gefahr ausgeht?

**Gebhard:** Auch dann. Schließlich wird dann aus der für den Wald typischen keine atypische Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte. Das gilt auch für Gefahren, die durch Wildverbiss oder die Bauwerke von Bibern entstehen. Auch das sind sich aus der Natur ergebende Gefahren. Hier ist der Waldbesitzer zu nichts verpflichtet. Das Risiko trägt allein der Wanderer.

**WZ:** Nun gibt es selbst für Laien besonders augenfällige Risiken. Zum Beispiel die komplett morsche Eichenkrone, aus der schon bei einem

lauen Lüftchen dicke Äste auf den Weg krachen und Menschen gefährden können.

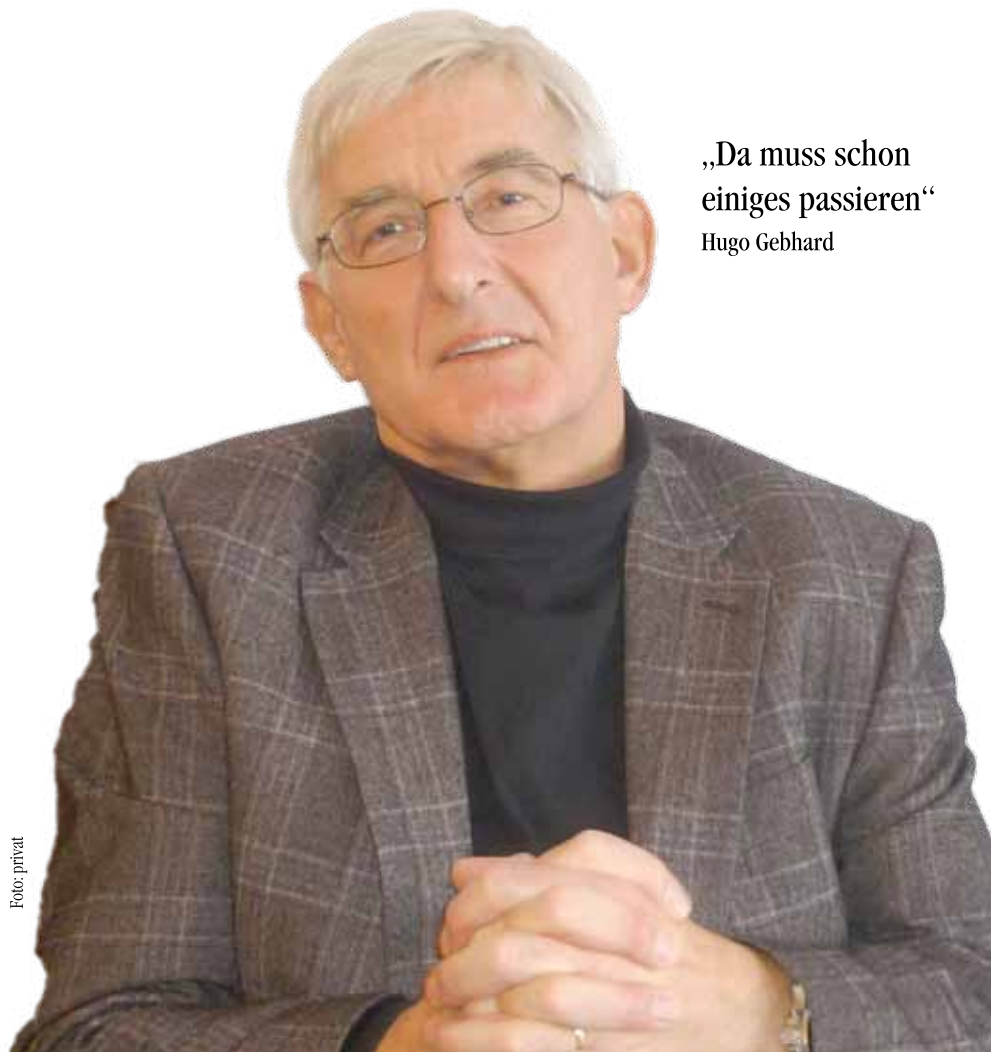
**Gebhard:** Sie spielen an auf die so genannten Megagefahren, die von Bäumen ausgehen können. Diese Gefahren treten aber wirklich nur selten ein. Sie müssen für jeden Mensch ohne besondere Fachkenntnisse auf den ersten Blick als Gefahren mit großer Verletzungsgefahr erkennbar sein. Außerdem müssen diese Gefahren in zeitlicher Nähe zu ihrem Erkennen eintreten. Und dann muss sich der Baum, von dem die Gefahr ausgeht, auch noch eklatant von benachbarten Bäumen unterscheiden.

**WZ:** Und hier haftet der Waldbesitzer bei einem Unfall dann doch?

**Gebhard:** Zunächst einmal gilt auch hier, dass der Waldbesitzer anders als an öffentlichen Straßen nicht verpflichtet ist, die Bäume zu kontrollieren. Erkennt er aber eine solche Megagefahr zufällig etwa beim Spaziergang, dann sollte er sie entschärfen. Es gibt dazu zwar noch kein Urteil. Aus dem Grundgesetz lässt sich meines Erachtens aber ableiten, dass jeder Bürger dazu verpflichtet ist, in seinem räumlichen Einflussbereich andere Menschen nicht sehenden Auges einer zeitlich ganz nahen Lebensgefahr auszusetzen. Und in der Regel ist die Entschärfung einer Megagefahr ja auch zumutbar, zumal so eine Gefahr nur sehr, sehr selten auftritt.

**WZ:** In vielen Wandervereinen stellen sich Wanderführer die Frage, ob sie selbst in Regress genommen werden können, wenn bei einer von ihnen geführten Wanderung etwas passiert. Hat der Wanderführer hier eine besondere Sorgfaltspflicht beziehungsweise haftet er, wenn sich eine Person aus seiner Gruppe etwa durch den herabstürzenden Ast verletzt?

**Gebhard:** Eindeutig nein. Voraussetzung für jede Haftung ist, dass derjenige, der haftet, Einfluss hat auf die Gefahrenbeseitigung. Das ist bei ihrem Beispiel überhaupt nicht gegeben. Im Gegenteil: Der Wanderführer darf einen gefährlichen Baum nicht absägen. Grundsätzlich nutzt jedes Mitglied



„Da muss schon  
einiges passieren“  
Hugo Gebhard

der Wandergruppe den Wald auf eigene Gefahr, insofern es sich um die beschriebenen waldtypischen Gefahren handelt. Wanderverein oder Wanderführer sind bei entsprechenden Unfällen nicht haftbar. Auch dann nicht, wenn der Wanderverein offiziell zu einer Wanderung eingeladen hat.

**WZ:** Gilt das auch für gewerbliche Wanderungen wie die DWV-Gesundheitswanderungen?

**Gebhard:** Nun, wer an einer solchen Wanderung teilnimmt, tut dies auch zum Zwecke der Erholung und kann deshalb bei einem Baumunfall gegen den Waldbesitzer keine Haftungsansprüche geltend machen. Der Veranstaltungsträger hingegen hat wirtschaftliche Interessen und hat deshalb gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern, weil der Wald nur als Kulisse für seine Wanderung fungiert. Er darf deshalb die Teilnehmer der Wanderung den genannten Megagefahren möglichst nicht beziehungsweise nur ganz kurz aussetzen. Im Übrigen dürfen gewerbliche Wanderungen im Wald nur mit Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers durchgeführt werden. Bei organisierten Veranstaltungen sollten die Veranstalter ferner stets prüfen, ob darüber hinaus auch noch eine Genehmigung oder Anzeige der Veranstaltung beim Forstamt erforderlich ist; hierbei prüft das Forstamt, ob die organisierte Veranstaltung nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, zum Beispiel einen brütenden Schwarzstorch stört.

**WZ:** Bei einer Vereins- oder Gesundheitswanderung kommen die Teilnehmer freiwillig zusammen, um gemeinsam in den Wald zu gehen. Das ist bei Schulwanderungen in der Regel anders. Hier sind die Schüler meist verpflichtet, mitzukommen. Hat das Einfluss auf mögliche Haftungsansprüche?

**Gebhard:** Bei Unfällen aufgrund von für den Wald typischen Gefahren haftet auch hier nicht der Waldbesitzer.

**WZ:** Und der Lehrer? Viele Pädagogen verzichten auf Schulwanderungen mit dem Argument, sie stünden mit einem Bein im Gefängnis, wenn sich ein Kind etwa durch einen morschen Baum verletzt ...

**Gebhard:** ... das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Bei einem Unfall eines Schülers zahlt die gesetzliche Unfallversicherung. Dafür ist diese Versicherung da.

**WZ:** Und wie steht es um die Aufsichts- beziehungsweise Fürsorgepflicht des Lehrers?

**Gebhard:** Da muss schon einiges passieren, bis der Lehrer aufgrund der Verletzung seiner Aufsichts- oder Fürsorgepflicht haftet. Es muss eine eklatante Missachtung dieser Pflichten vorliegen. Zum Beispiel, wenn der Lehrer die Schüler bei Sturm stundenlang unter einem offensichtlich schon länger toten Baum picknicken lässt. Mit etwas gesundem Menschenverstand lassen sich solche Situationen aber wirklich gut vermeiden.

**WZ:** Es gibt sehr unterschiedliche Wege. Das reicht vom einfachen kleinen Pfad über den wegen seiner großen Attraktivität vielleicht von besonders vielen Wanderern genutzten schmalen Waldweg bis hin zum Hauptabfuhrweg für Holz. Macht es hinsichtlich der Haftung einen Unterschied, welchen Charakter der Weg hat, auf dem der Unfall geschieht?

**Gebhard:** Nein, der Charakter des Waldweges spielt für die Haftung keine Rolle. Wichtig für die Haftungsfrage ist wie gesagt die Unterscheidung von waldtypischen und waldatypischen Gefahren. Selbst auf einem sehr stark begangenen Weg haftet der Waldbesitzer nicht für den viel zitierten herabstürzenden Ast. Andersherum ist es im Hinblick auf die Haftung unwesentlich, ob der Holzstapel auf einem Pfad oder Hauptabfuhrweg ins Rollen kommt: Bei einem Unfall aufgrund dieser waldatypischen Gefahr haftet der Waldbesitzer.

**WZ:** Aus vielen Wandervereinen wird uns berichtet, dass Waldbesitzer keine Wegemarkierungen und Ausschilderungen auf ihren Wegen dulden mit der Begründung, auf ausgeschilderten Wanderwegen hafte der Waldbesitzer bei Unfällen ...

**Gebhard:** ... wie gesagt. Haftungsrechtlich ist die Art der Gefahr und nicht der Weg entscheidend. Geschieht der Unfall aufgrund einer im Wald atypischen Gefahr, also einer Gefahr, die nicht durch die Natur bedingt ist, haftet der Waldbesitzer auf einem ausgeschilderten Wanderweg ebenso wie auf dem nicht markierten Pfad. Das gilt selbstverständlich auch für Qualitätswege Wanderbares Deutschland. Im Übrigen müssen Waldbesitzer Schilder dulden, wenn diese durch zuvor autorisierte Organisationen angebracht werden. Bei Streitigkeiten sollten die Forst- und Naturschutzbehörden um Auskunft gebeten werden.

**WZ:** Nächstes Beispiel. Um einen Wanderweg begangbar zu machen, möchte ein Wanderverein aus dem Erzgebirge Trittsteine in einen Bach legen. Der Waldbesitzer verweigert die Erlaubnis mit der Begründung, dass er hafte, falls wegen der Steine ein Unfall passiert.

**Gebhard:** Richtig ist, dass der Wanderverein den Eigentümer für das Anlegen der Trittsteine um Erlaubnis gebeten hat. Wenn dann Steine benutzt werden, die dort unter natürlichen Bedingungen vorkommen und wenn sie wirklich stabil im Bach liegen, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass da im Falle eines Unfalls jemand haftet. Hier geht der Wanderer ebenfalls auf eigene Gefahr.

**WZ:** Wie verhält es sich mit größeren Eingriffen? Nehmen wir an, jemand verletzt sich an einem Tisch oder einer Bank, die ein Wanderverein zu Erholungszwecken errichtet hat oder auf einer kleinen Brücke.

**Gebhard:** Das ist etwas anderes. Die Brücke ist ein technisches Bauwerk und für technische Bauwerke besteht eine Verkehrssicherungspflicht für Ge-

fahren, die für die Benutzer nicht zu erkennen sind. Daneben ist der Waldeigentümer dazu verpflichtet, das Areal eine Baumlänge um diese Möblierung im Hinblick auf mögliche Gefahren zu kontrollieren und Gefahren zu beseitigen. Das betrifft ausdrücklich auch waldtypische Gefahren. Davon entbindet auch ein „Auf eigene Gefahr“-Schild nicht. Allerdings ist diese Verkehrssicherungspflicht delegationsfähig, das heißt, der Waldbesitzer kann sie zum Beispiel an einen Wanderverein übertragen und dieser übernimmt damit dann auch die Haftung. Der Wanderverein muss bei Übernahme der Verkehrssicherungspflicht die Kontrolle der Bäume fachlich geeigneten Personen übertragen. Bei der Brücke als technischem Bauwerk kommt dann noch die Verkehrssicherungspflicht durch denjenigen hinzu, der die Brücke gebaut hat.

**WZ:** Rutscht also – zum Beispiel bei Glatteis – ein Wanderer auf einer Brücke aus, die der Verein xy gebaut hat, dann haftet dieser Verein im Fall einer Verletzung?

**Gebhard:** Nein, in diesem Fall haftet er nicht, denn die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die technische Sicherheit der Brücke. Sie darf zum Beispiel nicht einstürzen. Witterungsbedingte Gefahren sind da nicht gemeint.

**WZ:** An welchen Stellen besteht außerdem die Pflicht zur Verkehrssicherung?

**Gebhard:** Auch um Waldparkplätze herum muss der Waldbesitzer im Abstand von einer Baumlänge für Verkehrssicherheit sorgen, ebenso an öffentlichen Straßen, Bahnlinien und in der Nähe von Gebäuden, die im oder am Wald liegen.

**WZ:** Wann gilt eine Fläche denn als Wald?

**Gebhard:** Spätestens ab einer Größe von 0,2 Hektar gilt eine mit Waldbäumen bestandene Fläche als Wald. Das wurde im Jahr 1975 in einer Bundestagsdrucksache zum Bundeswaldgesetz so formuliert. Ist die bewaldete Fläche kleiner, kann sie unter bestimmten Bedingungen ebenfalls als Wald gelten. Entsprechende Einordnungen werden dann aber komplizierter. Da spielen verschiedene Parameter hinsichtlich des so genannten Waldinnenklimas eine Rolle. Dazu gehört etwa die Luftfeuchte.

**WZ:** Auch wenn waldtypische Gefahren auf Feldern und Wiesen wohl eher selten sind – gilt das BGH-Urteil auch in der freien Landschaft?

**Gebhard:** Auch hier gilt: Für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haftet der Besitzer nicht.

**WZ:** Ist das BGH-Urteil bundesweit gültig?

**Gebhard:** Ja. Da es sich beim BGH um ein letztinstanzliches Urteil handelt, müssen sich in Zukunft die Gerichte aller Bundesländer daran orientieren. Und alle Landesforst- und Waldgesetze enthalten die Klausel, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung „auf eigene Gefahr“ erfolgt.